

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Wichtige Mitteilung an die Anteilhaber des Gemischten Sondervermögens

„DEVK-Anlagekonzept RenditeNachhaltig“ (ISIN: DE000A2PFoH4)

Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im November 2021 informierten wir Sie darüber, dass wir im Rahmen der jüngsten Entwicklungen zum Thema Nachhaltigkeit in der Finanzbranche die nachhaltigen Anlageziele und Ausschlusskriterien des Fonds „DEVK-Anlagekonzept RenditeNachhaltig“ seit dem 1. Januar 2022 nicht nur informativ im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes niedergelegt, sondern auch in die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Fonds mit aufgenommen haben.

In Umsetzung der EU-Offenlegungsverordnung sowie der EU-Taxonomieverordnung wurde nun der § 26 (Anlagegrenzen) der BABen in Hinblick auf seine Nachhaltigkeitsstrategie weiter konkretisiert.

Darüber hinaus sind die BABen der Fonds, die zukünftig von der Möglichkeit der Nutzung von Rücknahmebeschränkungen gemäß § 98 Abs. 1b KAGB Gebrauch machen können, zu ergänzen. Daher wurde in § 31 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) der BABen des „DEVK-Anlagekonzept RenditeNachhaltig“ ein neuer Absatz 3 eingefügt. In diesem wird klargestellt, dass die Gesellschaft die Möglichkeit hat, die Rücknahme zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger des betreffenden Fonds an einem Tag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes dieses Fonds erreichen sollten.

Die Besonderen Anlagebedingungen lauten ab dem 1. Mai 2022 wie folgt (die neue Fassung ist kursiv gesetzt):



§ 26 Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Das Gemischte Sondervermögen muss zu mindestens *75 Prozent aus nachhaltigen Investments bestehen, welche über Investitionen in ETF- bzw. Zielfonds-Anteile bewerkstelligt werden. Um dies zu erreichen, werden nur solche ETF- bzw. Zielfonds-Anteile ausgewählt, die von Ihren Emittenten als Artikel 8 oder Artikel 9 gem. Verordnung (EU) 2010/2088 (Offenlegungsverordnung) kategorisiert werden und im Rahmen eines „Best-in-Class“-Auswahlansatzes die besten Unternehmen in jedem Sektor nach Social Responsible Investment (SRI) – Kriterien auswählen, d.h. Unternehmen mit hohen Environmental Social Governance (ESG) - Ratings, die ihren Umsatz zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl sowie nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren. Zudem sind Unternehmen ausgeschlossen, deren Produkte negative soziale oder ökologische Auswirkungen haben oder die in Kontroversen verwickelt sind. Auf den nachhaltigen Anlageschwerpunkt werden nur die Quoten von ETF- bzw. Zielfonds angerechnet, die als nachhaltig in oben beschriebenem Sinne gelten.*

Vorbehaltlich der vorstehend festgelegten Anlagegrenze gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Gemischten Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Gemischte Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

2. – unverändert –

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu *25 Prozent* des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. – unverändert –

5. – unverändert –

6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des Gemischten Sondervermögens für bis zu *25 Prozent* des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. – unverändert –

8. – unverändert –

9. – unverändert –

10. – unverändert –

§ 31 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. – unverändert –
2. – unverändert –
3. *Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwerts erreichen (Schwellenwert).*

Die Änderungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter dem 24.03.2022 genehmigt und treten am 01.05.2022 in Kraft. Sollten Sie wider Erwarten mit den Änderungen nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, Ihre Anteile bis zum 30.04.2022 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die weitere Ausgestaltung des Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt. Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Haben Sie noch Fragen zu unserem Anschreiben und den Änderungen im Einzelnen? Dann nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir sind gerne für Sie da.

Telefonisch erreichen Sie uns werktäglich unter der Rufnummer 0221 / 39095 – 0 oder gerne per E-Mail über info@monega.de.

Mit freundlichem Gruß,

Ihre
Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung